

Gemeinsame Änderungsvorschläge zum UVP-G 2000 der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg, des Naturschutzbeirates Kärnten, der Burgenländischen, der Niederösterreichischen, der Salzburger, der Steiermärkischen, der Tiroler, der Wiener und der Oberösterreichischen Umwelthanwaltschaft.

Geplante Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
Sektion V Allgemeine Umweltpolitik
Abteilung V/1 Anlagenbezogener Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umwelthanwaltschaften der Österreichischen Bundesländer haben von einer zu erwartenden Novelle des UVP-G 2000 Kenntnis erlangt. Die Österreichischen Umwelthanwaltschaften erlauben sich - im Vorfeld dieser geplanten Gesetzesnovelle - nachstehende Anregungen zur Gesetzesverbesserung, die einerseits den Vorgaben der maßgeblichen EU-Richtlinien entsprechen und andererseits aus den Erfahrungen des bisherigen Vollzuges resultieren und einer dringlichen Lösung bedürfen, bekanntzugeben:

1. Beantragte Kapazität

Seit der UVP-G-Novelle 2000 ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens für die Ermittlung des Schwellenwertes in Anhang I maßgebend. Vor der Novelle 2000 war im Gegensatz dazu auf die größte verfügbare bzw. technisch nutzbare Kapazität, und nicht auf den vom Projektwerber tatsächlich angestrebten Auslastungsgrad, abzustellen. Das Abstellen auf die beantragte Kapazität schafft in der Praxis sehr oft Probleme. Projektwerber beschränken überdimensionierte Anlagen, um einer UVP-Pflicht zu entgehen. Wenn überdimensionierte Anlagen mit einer geringeren Kapazität betrieben werden, so erfordert

dies einen hohen Kontrollaufwand. Zusätzlich kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass Projektwerber im Nachhinein eine Erhöhung der Kapazität beantragen. Die im UVP-G vorgesehenen Kumulierungsbestimmungen greifen in vielen Fällen dann nicht.

Das UVP-G muss wieder auf die technisch mögliche Kapazität abstellen!

Anpassung des § 2 Abs. 5 UVP-G

2. Feststellungsverfahren

Die mit dem Feststellungsverfahren einhergehende Einzelfallprüfung (vgl. Anhang 1, Spalte 3 bzw. Kumulierungsbestimmungen) in Verbindung mit den unbestimmten Gesetzesbegriffen des § 3 UVP-G („erhebliche Umweltauswirkungen“) führten dazu, dass die Projektwerber immer umfangreichere Projektunterlagen mit immer detaillierteren Sachverständigengutachten (vor allem luftchemische Gutachten) vorlegen, um einer UVP-Pflicht zu entgehen. Diese umfangreichen Unterlagen für die Einzelfallprüfung verkomplizierten und verlangsamten die Feststellungsverfahren. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, dem eigentlichen UVP-Verfahren ein maximal 6 Wochen dauerndes Feststellungsverfahren (vgl. § 3 Abs. 7 UVP-G) vorzulagern, um für den Projektwerber möglichst schnell Rechtssicherheit zu garantieren, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Das Feststellungsverfahren wurde in vielen Fällen zu einer „Mini- UVP“ ausgedehnt. In der Folge kam es zu beträchtlichen Verzögerungen. Anstatt der in § 3 Abs. 7 UVP-G vorgesehenen 6 Wochen, dauern die erstinstanzlichen Verfahren im Regelfall mehrere Monate. Bei Feststellungsverfahren, die vom Umweltsenat in 2. Instanz entschieden werden, ist mit einer gesamten Verfahrensdauer von weit über einem Jahr zu rechnen. Das Feststellungsverfahren übersteigt damit bereits die Dauer eines durchschnittlichen UVP-Verfahrens.

Neugestaltung des Feststellungsverfahrens: In der Spalte 3 sollte - unter entsprechender Anpassung der Schwellenwerte - die Einzelfallprüfung ersatzlos gestrichen werden. Im Feststellungsverfahren müsste dann nur mehr erhoben werden, ob ein Projekt unter eines der im Anhang 1 angeführten Vorhaben fällt, und ob der jeweilige Schwellenwert erreicht ist.

Vorteil: wesentlich kürzere Verfahren bei gleichzeitiger Rechtssicherheit für die Projektwerber.

3. Kumulierung von Vorhaben

Die derzeit sehr komplizierten Kumulierungsbestimmungen könnten dem deutschen UVP-G angepasst werden (vgl. § 3b dt. UVP-G). Demnach genügt ein räumlicher Zusammenhang, um die einzelnen Vorhaben zu addieren. Erreichen die addierten Werte einen Schwellenwert des Anhanges 1, so ist verpflichtend eine UVP durchzuführen.

Abschaffen der Einzelfallprüfung bei den Kumulierungsbestimmungen; bei räumlichem Zusammenhang Addition der einzelnen Vorhaben ohne Prüfung, ob erhebliche Auswirkungen gegeben sind.

4. 25 %-Klausel

Bei - in Feststellungsverfahren behandelten - Vorhaben, aber auch bei nach Materienrecht eingereichten Projekten (insbesondere der Tatbestände Einkaufszentren, öffentliche KFZ-Stellplätze, Massentierhaltungen, Mineralrohstoffgewinnung, Abfallbehandlungs- sowie Windenergieanlagen und Schigebieten) werden die Kapazitäten oft so beantragt, dass sie knapp unter der 25%-Schwelle der Kumulierungsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G oder bei Änderungen knapp unter der 25%-Schwelle des § 3a Abs. 6 liegen, um gerade noch einer Einzelfallprüfung zu entgehen. Diese Vorgangsweise wird dann nach abgeschlossenem Bewilligungsverfahren wiederholt.

Die Beweisführung der Umgehung der UVP-Genehmigungspflicht, bzw. Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung, ist für die übrigen Parteien des Feststellungsverfahrens – für diese Beweisführung bleibt immer der Umweltschutz übrig – schwierig bis geradezu unmöglich.

Um diesen Missbrauch abzustellen, sollte daher die 25%-Klausel aus dem UVP-G eliminiert werden.

5. Gesetzliche Festlegung von Mindeststandards für Monitoring Maßnahmen

Monitoring-Maßnahmen stellen die Einhaltung der im Gesetz verankerten und in der konkreten Genehmigung des Projekts vorgeschriebenen Auflagen sicher. Typischerweise werden Monitoring-Maßnahmen erst nach Beendigung der Bauphase eingesetzt. Es sollte sie allerdings schon während des Baus geben, da bereits dort häufig gegen (z.B. Lärm-) Auflagen verstoßen wird, um die Arbeiten schneller voranzutreiben. Gleichzeitig sollte die Einhaltung der UVP-Auflagen von Umweltorganisationen bzw. den beteiligten Parteien gerichtlich ge-

prüft werden können - sowohl in der Bauphase als auch während des Betriebs. Letzteres ist auch durch **Artikel 9/3 der Aarhus** Konvention rechtlich geboten.

6. Irrelevanz-Kriterium

Im UVP-Gesetz selber ist bisher das Irrelevanz-Kriterium für (zusätzliche) Belastungen im Luftbereich nicht geregelt. Diese Klarstellung und verbindliche Festlegung wäre im UVP-G wünschenswert.

7. Alternativenprüfung im Gesetz (§ 6) verankern

Dadurch können die größten Umweltschäden reduziert werden; rechtlich geboten auf Grund von Sinn und Zweck der UVP-RL.

8. Verfahren nach dem 3. Abschnitt

8. a Behördenzuständigkeit

Das BMVIT erstellt den Generalverkehrsplan und beauftragt für den Bau von Hochleistungsstrecken die ÖBB bzw. für den Bau von Bundesstraßen die ASFINAG mit der Realisierung der Projekte. Gleichzeitig ist das BMVIT im UVP-Verfahren die Behörde, die über die Umweltverträglichkeit der Projekte zu entscheiden hat. Es besteht daher in den UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt weitgehende Identität zwischen den Projektwerbern und der Behörde.

Einsetzung des BMLFUW als Behörde nach dem 3. Abschnitt

8. b Durchführung des Verfahrens

Die derzeit im Gesetz befindlichen Regelungen betreffend teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren mehrerer Behörden, machen das Gesamtverfahren unübersichtlich. Darüber hinaus entspricht eine solche Regelung nicht dem Grundsatz der Verfahrensökonomie des AVG.

Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken sollten wie Vorhaben des Anhang 1 in einem Genehmigungsverfahren abgehandelt werden .

9. Schwellenwerte

9.a Reduzierung der Schwellenwerte

Generell kann gesagt werden, dass die Schwellenwerte im UVP-G 2000 zu hoch sind. Auf europäischer Ebene ist Österreich mit ca. 20 UVP-Verfahren pro Jahr Schlusslicht.

Diese Feststellung wird durch den Bericht der Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der UVP-Richtlinie in den Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2003 bestätigt. Ein Vergleich mit dem deutschen UVP-G zeigt, dass in Teilbereichen wesentlich strengere Schwellenwerte angesetzt wurden. Diese Teilbereiche betreffen größtenteils städtisch sensible Vorhaben:

ad Z 21 Parkplätze:

Nach dem deutschen UVP-G ist für einen Parkplatz bereits ab einer Größe von 1 ha eine verpflichtende UVP durchzuführen. Bei einer üblichen Flächeninanspruchnahme eines einzelnen Stellplatzes von 25 m² (incl. Rangierflächen), ist nach deutschem UVP-G ab 400 Stellplätzen eine UVP durchzuführen.

Reduzierung der Schwellenwerte - Anhang 1 Z 21 UVP-G; 1.000 Stellplätze für Spalte 2; ab 500 Stellplätzen in belasteten Gebieten ebenfalls eine verpflichtende UVP (Spalte 3)

ad Z 19 Einkaufszentren:

In diesem Punkt herrscht zwischen österreichischem und deutschem Recht die größte Diskrepanz. Während nach deutschem Recht bereits ab 5.000 m² Geschoßfläche eine UVP durchzuführen ist, verlangt das österreichische UVP-G eine Flächeninanspruchnahme von 100.000 m². Diese beiden Werte sind nur schwer vergleichbar. Die Praxis hat aber ergeben, dass Einkaufszentren in Österreich von weit über 20.000 m² Geschoßfläche keiner UVP unterzogen wurden.

Halbierung der Schwellenwerte in Anhang 1 Z 19 UVP-G

... weitere Beispiele:

Anhang 1 Z 20 Hotels: Österreich 500 Betten – Dtlid. 300 Betten

Anhang 1 Z 23 Campingplätze: Österreich 500 Stellplätze – Dtlid. 200 Stellplätze

Anhang 1 Z 43 Mastschweine: Österreich 2500 Mastschweine – Dtlid. 2000 Mastschweine

Anhang 1 Z 46 Rodungen: Österreich 20 ha – Dtlid. 10 ha

ad Z 14 Flugplätze:

Hier wird eine Neufassung, welche sich an den aufgestellten Grundsätzen im Verfahren EuGH C – 2/07 betreffend Flughafen Lüttich/Belgien orientiert, erforderlich sein. Für österreichische Verhältnisse viel zu hoch sind jedenfalls auch die Schwellenwerte der Ziffern 30, 31, 34, 35, 36, 39, 46.

Anpassung der Schwellenwerte an Deutschland (wo diese *niedriger* sind)

Alternativ: Generelle Reduktion der Schwellenwerte

9.b Klare Definitionen der Vorhabenstatbestände

Immer wieder kommt es im Vorfeld von Feststellungsverfahren zu langwierigen Diskussionen mit Behörden und Betreibern über den Vorhabenstatbestand (z.B. "Mechanische Sortierung" oder "Industrie- und Gewerbeparcs")

Die Beurteilung von Industrie- und Gewerbeparcs (18) hat keine verlässliche Grundlage, die Betrachtung der potentiellen Belastung schwankt zwischen den Eingriffen lediglich durch die Errichtung der Infrastruktur und dem worst-case-Szenario umweltbelastender Betriebe. Dieser Tatbestand des Industrie- und Gewerbeparcs entspricht selten der Realität der heimischen Entwicklung von großen Betriebsbau- und Industriegebieten, deren Umwelteingriffe durch große nicht UVP–pflichtige Betriebseinrichtungen in Summe höchst umweltrelevant sind.

Klare Definitionen für Begriffe, die nicht durch andere Rechtsnormen beschrieben sind, sind insbesondere im Bereich der Abfallwirtschaft erforderlich (mechanische Sortierung). Dabei wäre auch ein Heranführen der Vorhabensbeschreibung an die gegenwärtige Realität der Abfall- und Stoff-Flusswirtschaft in Abstimmung mit neuen, EU-konformen Einteilungen von Verfahrensweisen (Stichwort: stoffliche Verwertung) notwendig.

Klare Definitionen für Begriffe, die nicht durch andere Rechtsnormen bereits beschrieben sind und konkretere Umschreibungen von Vorhabensbegriffen wären für den Vollzug hilfreich.

9.c Anwendung der Schutzwürdigen Gebiete:

* Z 16 lit. b sollte um die Kategorie E,

* Z 25 lit. c um die Kategorie C erweitert werden.

10. Ausdrückliches Beschwerderecht im Feststellungsverfahren

Wie schon oft vorgebracht, wird die Einschränkung der Parteistellung der Umweltschlichter im Feststellungsverfahren mangels Beschwerdelegitimation an den VwGH. als äußerst unbefriedigend angesehen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Wiener Umweltschlichter:

e.h.

Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Steiermärk. Umweltschlichter:

e.h.

MMag. Ute Pöllinger

Für die Tiroler Umweltschlichter:

e.h.

Mag. Johannes Kostenzer

Für die Oö. Umweltschlichter:

e.h.

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Für die Salzburger Umweltschlichter:

e.h.

Dr. Wolfgang Wiener

Für die Vorarlberger Naturschutzschlichter:

e.h.

Dipl.-Ing. Katharina Lins

Für die Niederösterr. Umweltschlichter:

e.h.

Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann

Für den Kärntner Naturschutzbeirat:

e.h.

Der Vorsitzende

Landesrat Dipl.-Ing. Uwe Scheuch

Für die Burgenländ. Umweltschlichter:

e.h.

Mag. Hermann Frühstück